



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Faktenblatt zu den Tarifverhandlungen 2022

Position des DStGB:

- **Der DStGB warnt vor überproportionalen Tarifsteigerungen und mahnt größeres Augenmaß für die anstehenden Tarifverhandlungen. Die Verdienste der Erzieherinnen und Erzieher, die nach 2009 eingestellt wurden, sind seitdem um über 60 Prozent gestiegen. Damit liegen ihre Gehälter schon heute über denen anderer Ausbildungsberufe.**
- **Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozial- und Erziehungsdiensten müssen für ihre gute Arbeit angemessen honoriert werden. Zu der Wertschätzung gehört zwar auch das Anliegen nach einer angemessenen Lohnerhöhung, allerdings auch das hohe Gut, einen sicheren Arbeitsplatz zu haben.**
- **Gerade in der Corona-Krise gewährten die kommunalen Arbeitgeber bezahlte Freistellungen zur Kinderbetreuung, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Vorgaben schließen musste und dies ohne Abzüge.**
- **Die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung, die überwiegend von den Kommunen getragen werden, sind von 2008 bis 2020 von 12,9 auf 40,1 Milliarden Euro gestiegen und machen mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe aus. Der Ausbau und der Kostenanstieg gehen unvermindert weiter. Hinzu kommt, dass die fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Städte und Gemeinden weiter dramatisch sind.**
- **Der Flächentarifvertrag muss erhalten bleiben.**
- **Der DStGB befürwortet die Schaffung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmens zur Neuorganisation der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher auf der Grundlage eines gemeinsam mit VKA und Ver.di erarbeiteten Eckpunktepapiers.**

I. Für welche Beschäftigten gilt die Tarifrunde 2022?

Verhandelt wird für die rund 330.000 Beschäftigte im kommunalen Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Davon entfallen:

- rund 245.000 Beschäftigte auf den Bereich der Kinderbetreuung (Kinderpfleger/innen, Erzieher/innen, Leitungskräfte)
- rund 55.000 Beschäftigte auf den Bereich der Kinderbetreuung (Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen, Heilpädagogen/innen)

- rund 30.000 Beschäftigte auf den Bereich der Behindertenhilfen (Betreuer/innen, Gruppenleiter/innen, Handwerksmeister/innen)

II. Wer verhandelt?

Geführt werden die Verhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und den Gewerkschaften Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dbb Beamtenbund und Tarifunion (dbb).

Die Verhandlungen für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes haben am 5. März 2020 in Potsdam begonnen. Pandemiebedingt haben keine weiteren Verhandlungen stattgefunden. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen findet am 25. Februar 2022 statt. Der zweite Verhandlungstermin ist für den 21./22. März 2022 geplant. Der dritte Verhandlungstermin ist für den 16./17. Mai 2022 vorgesehen.

Die Kündigung der einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst durch ver.di und den dbb beamtenbund und tarifunion sind jeweils zum 31. Dezember 2021 erfolgt. Es besteht daher keine Friedenspflicht. Die Entgelttabelle wurde von den Gewerkschaften hingegen nicht gekündigt.

III. Um welche Forderungen wird verhandelt?

1. Eingruppierung

Die Gewerkschaften fordern höhere Eingruppierungen in allen Bereichen des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Für Kinderpfleger/innen und Sozialassistenten/innen, Erzieher/innen und stellvertretende Leitungen von Kindertageseinrichtungen sind konkrete Mindesteingruppierungen gefordert worden:

- Die Einstiegseingruppierung von Kinderpfleger/innen und Sozialassistenten/innen soll in die Entgeltgruppe S 4 (derzeit EG S 3) erfolgen.
- Die Einstiegseingruppierung von Erzieher/innen soll in die Entgeltgruppe S 8b (derzeit S 8a) erfolgen.
- Die Einstiegseingruppierung von stellvertretenden Leitungen von Kindertageseinrichtungen soll in die Entgeltgruppe S 11a (derzeit S 9) erfolgen.
- Abbildung der pädagogischen Tätigkeiten im offenen Ganzttag

2. Entgelterhöhungen

Die Gewerkschaften fordern die Streichung der besonderen Stufenregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Berufstätigkeit und die bei anderen Trägern erworbene Berufserfahrung soll bei Neueinstellungen im kommunalen öffentlichen Dienst vollumfänglich anerkannt werden.

Die Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppen S 2 bis S 18) sollen erweitert werden, indem oberhalb der derzeit höchsten Entgeltgruppe (S 18) weitere Entgeltgruppen hinzugefügt werden sollen.

3. Ausbildung/Qualifizierung

Alle Beschäftigten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes sollen einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung (z.B. „von Kinderpfleger*innen und Sozialassistent*innen zu Erzieher*innen“) erhalten.

Qualifizierungen bzw. Fort- und Weiterbildungen sollen honoriert werden. Aufstiegsmöglichkeiten oder ggf. Zulagen für alle Beschäftigte.

Für die Ausbildung zur Heilerziehungspflege soll ein gesondertes Ausbildungsentgelt vereinbart werden.

Die Anrechnungsmöglichkeit von Vorbereitungszeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit soll ausgedehnt werden. Entlastungstage durch ein Konsequenzenmanagement soll eingeführt werden.

Regelungen zur Vergütung während der Ausbildung zur Heilerziehungspflege (HEP) sollen getroffen werden.

4. Praxisanleitung

Für Praxisanleiter/innen sollen Regelungen zur Qualifizierung, zur angemessenen Vergütung sowie für die Ausstattung mit Zeitkontingenten vereinbart werden.

5. Behindertenhilfe

Im Bereich der Behindertenhilfen soll insbesondere eine Anpassung der Bedingungen an die Anforderungen durch das Bundesteilhabegesetz erfolgen. Dies umfasse beispielsweise

- eine Aufnahme der Berufsbezeichnungen Arbeitserzieher*in, geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (gFAB) und Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung mit Sonderpädagogischer Zusatzqualifikation (FAB mit SPZ)
- die Eingruppierung der Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung in die S 8b
- bessere Bewertung der Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst durch Eingruppierung in S7
- die Berücksichtigung der Tätigkeit der Schulassistentz/Schulbegleitung
- Regelungen zur Vergütung während der Ausbildung zur Heilerziehungspflege (HEP) sollen getroffen werden.

IV. **Gehaltsentwicklung**

Die Beschäftigtengruppe des Sozial- und Erziehungsdienstes ist mit den Tarifabschlüssen aus den Jahren 2009 und 2015 insbesondere für Neueingestellte erheblich aufgewertet worden. Die **Tabellenentgelte** sind

seit dem Jahr **2009 um bis zu 61 Prozent gestiegen**. Insbesondere beim Tarifabschluss aus dem Jahr 2015 ist für viele Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst auch eine höhere Eingruppierung vereinbart worden. Allein der Tarifabschluss von 2015 führte zu einem Kostenvolumen von rund **315 Mio. Euro**.

Mit dieser Aufwertung haben die Tarifvertragsparteien den gestiegenen Anforderungen im Sozial- und Erziehungsdienst Rechnung getragen sowie wesentlich dazu beigetragen, die Attraktivität dieses bedeutenden Berufsfeldes zu erhalten. Die letzte Erhöhung der Entgelte entsprechend der Entgelttabellen des TVöD ist zum 01. April 2021 erfolgt. Die nächste Erhöhungsstufe greift ab dem 01. April 2022.

Die Erzieher/innen bilden die größte Beschäftigtengruppe innerhalb des Sozial- und Erziehungsdienstes. Die am häufigsten besetzten Entgeltgruppen entfallen auf die **Entgeltgruppen S 8a** (Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit erhalten ein Tabellenentgelt **im Einstieg** (Stufe 2) in Höhe von **3.211 Euro** und in der **Endstufe** (Stufe 6) in Höhe von **3.980 Euro**) und **S 8b** (Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung und besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten erhalten ein Tabellenentgelt **im Einstieg** (Stufe 2) in Höhe von 3.211 Euro und in der **Endstufe** (Stufe 6) in Höhe von **4.447 Euro**).

Die Entgelte der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst liegen vielfach über denen anderer vergleichbarer Beschäftigtengruppen im kommunalen öffentlichen Dienst. Die Erzieher/innen sind im kommunalen öffentlichen Dienst de facto die am besten verdienende Beschäftigtengruppe mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung.

Erzieher/innen entspr. Tätigkeit (Entgeltgruppe S8a): Endstufe **3.980 Euro**
Pflegefachkraft entspr. Tätigkeiten (Entgeltgruppe P 7): Endstufe **3.799 Euro**
Meister/innen entspr. Tätigkeiten (Entgeltgruppe 8): Endstufe **3.588 Euro**

Die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst liegen bei den kommunalen Trägern im Durchschnitt über der Bezahlung bei anderen Trägern. Der **Entgeltabstand** beträgt bei den Erzieherentgelten in der Endstufe bis zu **rund 10 Prozent**.

V. Argumente der kommunalen Arbeitgeber (VKA)

Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst leisten eine wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit. Es gilt, die Attraktivität dieses bedeutenden Berufsfeldes zu erhalten.

Die besondere Wertschätzung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst kommt bereits durch ihre herausgehobene Stellung im bestehenden Tarifrecht zum Ausdruck.

Die Gehaltszuwächse im Sozial- und Erziehungsdienst waren höher als bei anderen Berufsgruppen im kommunalen öffentlichen Dienst. Die Tabellenentgelte sind seit 2009 um bis zu 61 Prozent gestiegen.

Eine erneute pauschale Aufwertung des gesamten Sozial- und Erziehungsdienstes kann nicht in Betracht kommen.

Weitere Verbesserungen sind dann vorzunehmen, wenn sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit deutlich erhöht haben. Dabei ist Fort- und Weiterbildungen angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entgelte nach dem VKA-Tarifrecht zählen zu den Spitzenentgelten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Die Tabellenentgelte für Erzieherinnen und Erzieher nach dem TVöD sind höher als die Tabellenentgelte bei vergleichbaren anderen Ausbildungsberufen. Dazu kommen u.a. die Jahressonderzahlung, das Leistungsentgelt und die durch die Arbeitgeber finanzierte Zusatzversorgung im kommunalen öffentlichen Dienst.

Von Beginn an der Corona-Krise gewährten die kommunalen Arbeitgeber bezahlte Freistellungen zur Kinderbetreuung, wenn deren Einrichtung aufgrund behördlicher Vorgaben schließen musste, die weit über die bestehenden Regelungen hinausgingen.

Attraktive Ausbildungsbedingungen tragen maßgeblich dazu bei, Bewerber für dieses bedeutende Berufsfeld zu gewinnen. Die VKA hat mit den Neuregelungen bei der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher die Ausbildungsbedingungen wesentlich verbessert. Die VKA befürwortet zudem die Schaffung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Rahmens zur Neuorganisation der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und Ver.di ein Eckpunktepapier erarbeitet, welches Niederschlag in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Der Flächentarifvertrag muss erhalten bleiben. Die VKA muss das Gehaltsgefüge des gesamten kommunalen öffentlichen Dienstes im Blick haben. Des Weiteren verhindert der Flächentarifvertrag, dass finanziell schwächer gestellte Kommunen im Wettbewerb um Personal das Nachsehen haben.

VI. Position des DStGB

Bei den anstehenden weiteren Verhandlungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und den Gewerkschaften handelt es sich nicht um die übliche Lohnrunde, sondern es geht um die Eingruppierung und Entgelterhöhung für den Sozial- und Erziehungsdienst. Diese Eingruppierungen müssen das Gehaltsgefüge in den Kommunen insgesamt im Blick behalten. Die Verdienste der Erzieherinnen und Erzieher, die nach 2009 eingestellt wurden, sind seitdem um über 60 Prozent gestiegen. Damit liegen ihre Gehälter schon heute über denen anderer Ausbildungsberufe. Dies wird von uns auch unterstützt, ebenso der Vorschlag der kommunalen Arbeitgeber, die Eingruppierung von Erzieherinnen und Erziehern differenziert nach ihren Tätigkeiten zu überprüfen und zu verbessern.

Der DStGB warnt vor überproportionalen Tarifsteigerungen und mahnt größeres Augenmaß für die anstehenden Tarifverhandlungen: Fakt ist, dass es ein starkes Gefälle zwischen finanziell starken und schwachen Kommunen gibt. Durch die Corona-Krise hat sich dies noch verschärft. Auf

der anderen Seite haben die Kommunen in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung unternommen. Knapp 829.200 Kinder unter 3 Jahren werden derzeit in Kindertageseinrichtungen oder in öffentlich geförderter Tagespflege betreut. Die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung sind von 2008 bis 2020 von 12,9 auf 40,1 Milliarden Euro gestiegen und machen mehr als zwei Drittel der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe aus, während es im Jahr 2006 noch etwas mehr als die Hälfte war, ein Plus von 27,2 Milliarden Euro. Die Städte und Gemeinden nehmen also ihre Verantwortung für die Qualität der Angebote gegenüber den Kindern und ihren Eltern sehr ernst. Und der Ausbau geht weiter, denn die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigt weiter an. Zudem wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 eine immense Herausforderung darstellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozial- und Erziehungsdiensten müssen für ihre gute Arbeit angemessen honoriert werden. Zu der Wertschätzung gehört zwar auch das Anliegen nach einer angemessenen Lohnerhöhung, allerdings auch das hohe Gut, einen sicheren Arbeitsplatz zu haben.

Die Forderungen der Gewerkschaften für die Tarifrunde sind jedoch nicht darstellbar und überfordern die finanziellen Möglichkeiten der Städte und Gemeinden. Die fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind für die Städte und Gemeinden weiter dramatisch. Ein durch die Corona-Pandemie ausgelöster Rückgang bei den Einnahmen trifft auf weiter anziehende Ausgaben. Die Gefahr einer sich manifestierenden kommunalen Haushaltskrise ist groß. Ausgabensteigerung - vor allem durch die weiter rasant anwachsenden Sozialausgaben – die finanzielle Situation in etlichen Städten und Gemeinden weiter stark belastet.

Aus kommunaler Sicht ist es daher von zentraler Bedeutung, dass Bund und Länder auch im Jahr 2022 die Corona-bedingten gemeindlichen Mindereinnahmen bei der Gewerbe- sowie der Einkommensteuer kompensieren.